

Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich, Form

- 1.1. Die vorliegenden allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Hikma Pharma GmbH (nachfolgend Hikma) mit anderen Unternehmern nach § 14 BGB (nachfolgend Käufer), juristischen Personen des öffentlichen Rechts (nachfolgend Käufer), oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen (nachfolgend Käufer).
- 1.2. Die AGB von Hikma gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen, oder ergänzende Vereinbarungen zu diesen AGB gelten nur, wenn Hikma ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmt. Das Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Hikma in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung vorbehaltlos an den Käufer ausführt.
- 1.3. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass Hikma im Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung durch Hikma maßgebend.
- 1.5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

Aufträge an Hikma sind telefonisch, per Fax, elektronisch oder schriftlich beim Kundenservice von Hikma möglich. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Ein Auftrag wird verbindlich angenommen durch ausdrückliche schriftliche Bestätigung (z.B. durch Auftragbestätigung) durch Hikma oder durch Lieferung der Ware an den Käufer. Aufträge für Arznei- und Betäubungsmittel der Hikma, gelten gleichzeitig als Bestätigung, dass der Käufer die zur weiteren Verwendung, zum Weiterverkauf oder zur Weitergabe erforderliche Erlaubnis besitzt. Hikma ist berechtigt, vom Käufer vor Lieferung einen entsprechenden Nachweis zu fordern.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Zur Berechnung kommt der am Tag der Lieferung nach der Preisliste der Hikma geltende Nettopreis zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Preis schließt die Kosten für Verpackung und Fracht ein, soweit es sich nicht um eine geringwertige Bestellung (gem. Punkt 3.3.) handelt. Die Preise enthalten nicht die Kosten für die Entsorgung der Verpackung, diese sind durch den Käufer zu tragen.
- 3.2. Wird für eine Lieferung verschreibungspflichtiger Fertigarzneimittel ein Einkaufspreis vereinbart, der unterhalb des in der Taxe am Abgabetag gelisteten Abgabepreises des pharmazeutischen Unternehmers liegt, so ist der Käufer verpflichtet, diese Arzneimittel ausschließlich für die Herstellung parenteraler Zubereitungen zu verwenden. Eine Abgabe dieser Präparate an Dritte außerhalb von parenteralen Zubereitungen ist nicht gestattet. Hikma ist berechtigt, vom Käufer eine entsprechende schriftliche Bestätigung einzufordern.
- 3.3. Für besondere Leistungen kann Hikma angemessene zusätzliche Kosten in Rechnung stellen, dies gilt insbesondere für die Kosten der Versendung im Falle von geringwertigen Bestellungen. Für Bestellungen unter einem Warenbestellwert von EUR 300,00 wird ein Transportaufschlag i.H.v. EUR 15,00 zusätzlich in Rechnung gestellt. Der Transportaufschlag gilt für den Standardversand. Sonderlieferungen per Express bedürfen einer Einzelabsprache, da in diesem Fall deutlich höhere Frachtkosten entstehen, die der Käufer zu tragen hat.
- 3.4. Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware, sofern kein anderer Zahlungstermin ausdrücklich vereinbart ist. Hikma ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt Hikma spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- 3.5. Mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden Verzugszinssatz zu verzinsen. Hikma behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von Hikma auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§353 HGB) unberührt.
- 3.6. Dem Käufer stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere gemäß Ziffer 7. dieser AGB unberührt.
- 3.7. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch von Hikma auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so ist Hikma nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und gegebenenfalls nach Fristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann Hikma den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

4. Lieferfrist und Lieferverzug

- 4.1. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von Hikma bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. 72 Stunden ab Vertragsschluss.
- 4.2. Sofern Hikma verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die Hikma nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird Hikma den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist Hikma berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird Hikma unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch den Zulieferer von Hikma, wenn Hikma ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder Hikma noch Zulieferer von Hikma ein Verschulden trifft oder Hikma im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
- 4.3. Der Eintritt des Lieferverzuges von Hikma bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Gerät Hikma in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Hikma bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 4.4. Die Rechte des Käufers gemäß Ziffer 8. und die gesetzlichen Rechte von Hikma, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

5. Lieferung, Gefahrenübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- 5.1. Die Lieferung an den Käufer erfolgt innerhalb Deutschland und Österreich in der Regel frei Haus (benannter Ort des Käufers).
- 5.2. Hikma ist berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg und Verpackung) selbst zu bestimmen. Hikma ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese dem Käufer zumutbar sind.
- 5.3. Wird vom Käufer die Lieferung per Express (oder anderweitig) oder zu einem bestimmten Termin verlangt oder ist die Bestellung geringwertig (gem. Punkt 3.3.), so stellt ihm Hikma die entstandenen Mehrkosten in Rechnung.
- 5.4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
- 5.5. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung der Hikma aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist Hikma berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet Hikma eine pauschale Entschädigung pro Kalendertag i.H.v. EUR 50,00 für Artikel im Versand bei Raumtemperatur und EUR 100,00 für Kühlartikel, beginnend mit der Lieferfrist bzw. mangels einer Lieferfrist mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware.
- 5.6. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche von Hikma (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass Hikma überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen Forderungen der Hikma gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsverbindung (bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung) Eigentum der Hikma.
- 6.2. Der Käufer ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware vor vollständiger Bezahlung an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Der Käufer muss Hikma unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die Hikma gehörenden Waren erfolgen. Im Falle einer Zwangsvollstreckung ist der Käufer verpflichtet, den Gläubiger auf die Rechte der Hikma hinzuweisen.
- 6.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist Hikma berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts, Hikma ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, darf Hikma diese Rechte nur geltend machen, wenn dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt wurde oder eine solche Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

- 6.4. Der Käufer ist bis auf Widerruf gemäß 6.5. berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsvorgang zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Er tritt schon heute seine Forderungen insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteil von Hikma gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an Hikma ab. Hikma nimmt die Abtretung an. Die in vorstehender Ziffer genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen
- 6.5. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben Hikma ermächtigt. Hikma verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Hikma nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und Hikma den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß 6.3. geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann Hikma wir verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen der Hikma und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist Hikma in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
- 6.6. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von Hikma um mehr als 10%, wird Hikma auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach Wahl von Hikma freigeben.
- 6.7. Der Käufer hat die im Eigentum oder Miteigentum der Hikma stehende Ware sorgfältig zu verwahren und auf seine Kosten gegen alle Lagerisiken zu versichern, sowie den Abschluss der Versicherung auf Verlangen der Hikma nachzuweisen.

7. Gewährleistung

Wurde Ware einwandfrei durch Hikma geliefert, so hat der Käufer kein Rückgaberecht. Im Einzelfall kann nach Vereinbarung mit Hikma der Käufer auch einwandfrei gelieferte Ware unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr zurückgeben. Im Übrigen gilt die Retourenregelung der Hikma. Transportschäden sind dem anliefernden Spediteur sofort anzuzeigen.

- 7.1. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. §478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.
- 7.2. Grundlage der Mängelhaftung von Hikma ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von Hikma (insbesondere in Katalogen oder auf der Hikma Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragschlusses öffentlich bekannt gemacht waren.
- 7.3. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen), auf die Hikma der Käufer nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, übernimmt Hikma jedoch keine Haftung
- 7.4. Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist Hikma hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 3 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von Hikma für die nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mängel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
- 7.5. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann Hikma zunächst wählen, ob Hikma die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 7.6. Hikma ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 7.7. Der Käufer hat Hikma die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften an Hikma zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn Hikma ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.
- 7.8. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet Hikma nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann Hikma vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.

- 7.9. In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von Hikma Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist Hikma unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn Hikma berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- 7.10. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 7.11. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 8. und sind im Übrigen ausgeschlossen.

8. Sonstige Haftung

- 8.1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Hikma bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2. Auf Schadensersatz haftet Hikma -gleich aus welchem Rechtsgrund- im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Hikma, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 8.3. Die sich aus 8.2. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden Hikma nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit Hikma einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn Hikma die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

9. Verjährung

- 9.1. Abweichend von §438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Auslieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 9.2. Die vorstehende Verjährungsfrist des Kaufrechts gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§195, 199 BGB) würde im Einzelfall zur einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gemäß Ziffer 8.2. sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

10. Rechtswahl/Gerichtsstand

- 10.1. Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen Hikma und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 10.2. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von Hikma in München. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer i.S.v. §14 BGB ist. Hikma ist jedoch in allen Fällen berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.